



Satzung des Turnverein Queichheim 1892 e.V.

Stand: 26.05.2023

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Queichheim 1892 e.V.“.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Turnverein Queichheim 1892 e.V. hat seinen Sitz in Landau-Queichheim.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
5. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die körperliche, charakterliche und sportliche Förderung seiner Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Anmeldung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dem Verein ein schriftliches SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
3. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinssatzung beziehungsweise ist die Satzung digital auf der Homepage „www.tvqueichheim.de/“ des Vereins abrufbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand bzw. Geschäftsadresse zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.



Satzung des Turnverein Queichheim 1892 e.V.

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt und müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen ist auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschränkt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Familien umfasst den Beitrag für bis zu zwei Erziehungsberechtigte sowie für deren Kinder unter 18 Jahre.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall bei sozialen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag ermäßigen und/oder in Raten erheben.
5. Ehrenmitglieder des Vereins sind von jeder Beitragszahlung befreit.
6. Staffelung der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
7. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im festgelegten Umfang zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern.
4. Förderer des Turnvereins sind nicht stimmberechtigt.



Satzung des Turnverein Queichheim 1892 e.V.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 11.2) folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss (§ 4.3) und gegen eine Maßregelung (§ 7.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
2. Über einen Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung und gegen eine Maßregelung der Vorstand jeweils innerhalb von acht Wochen endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.
Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Queichheimer Turnhalle (Zum Queichanger 23, 76829 Landau) mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Außerdem erfolgt ein Aushang in den Schaukästen
 - a) neben der Grundschule, Queichheimer Hauptstraße 84, 76829 Landau
 - b) An der Turnhalle, am Sportplatz rechts, Am Queichanger 23, 76829 Landau.Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Tagespresse oder auf digitalen Wegen (z.B. Homepage www.tvqueichheim.de) soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Berichte der Turnwarte
 - c. Kassenbericht
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Satzung des Turnverein Queichheim 1892 e.V.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher wie die Einladung zur Kenntnis gebracht wurden.
9. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann damit ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragen.
11. Protokolle über Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern bei dem 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Sportwart
 - f. Turnwart für Frauensport
(Turnwarte können unbesetzte Posten sein)
 - g. Turnwart für Männersport
(Turnwarte können unbesetzte Posten sein)
 - h. Turnwart für Jugendsport
(Turnwarte können unbesetzte Posten sein)
 - i. Pressewart
 - j. Festwart
 - k. und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Turnwarte werden von den Mitgliedern des Turnausschusses gewählt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.



Satzung des Turnverein Queichheim 1892 e.V.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugend- und Erwachsenensport wird ein Turnausschuss gebildet. Er tagt unter der Leitung des Sportwartes und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Übungsleiter
 - b. Übungshelfer.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Leiter des Ausschusses in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird digital archiviert.
2. Protokolle über Ausschusssitzungen sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassewartes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, er kann sich eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Queichheim zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2023 beschlossen.

Landau-Queichheim, den 26. Mai 2023